

Grundsätze des Bundes und der Länder
zu den Verfahren der Meldung von Unfällen, Störungen und
Ereignissen nach den Durchführungsverordnungen zur VO
(EU) 2018/1139 sowie den
Verordnungen (EU) Nr. 996/2010 und (EU) Nr. 376/2014

Luftverkehrssicherheitsprogramm der Bundesrepublik Deutschland,
Prozessbeschreibung zu Nr. 3.4 – Erhebung, Pflege und Schutz sicherheitsre-
levanter Daten

Version: 1.0

Ausgabe: Februar 2020

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 1
-------------	---	---

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Allgemeines	3
2.1 Inkrafttreten	4
2.2 Änderungsverzeichnis	4
2.3 Abkürzungsverzeichnis.....	4
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1 Europäische Union.....	6
2.2 Nationales Luftrecht.....	7
2.2.1 Richtlinien / Grundsätze / sonstige nationale Verordnungen	8
2.3 Systematik der luftrechtlichen Bestimmungen.....	8
3. Prozessbeschreibung.....	10
3.1 Meldungen, Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen nach VO	10
3.2 Melde- und Analyseverfahren nach VO (EU) Nr. 376/2014 und den Durchführungsverordnungen zu VO (EU) 2018/1139	12
3.2.1. Aufgaben der Organisationen / Betreiber.....	12
3.2.2. Aufgaben der Luftfahrtbehörden.....	13
3.2.3. Zuständigkeiten für die Erfassung und Analyse von Meldungen.....	14
3.2.4. System der Meldeverfahren nach VO (EU) Nr. 376/2014 und den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139.....	18
4. Revisionen	21
5. Verzeichnis der Anhänge.....	1

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 2
-------------	---	--

1. Allgemeines

Aus den Festlegungen der Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 resultieren Vorgaben und Standards hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung von Meldungen und Informationen zu Unfällen sowie Störungen und Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die neben der Meldepflicht in definierten Fällen auch die Bewertung freiwilliger sicherheitsbezogener Informationen in einem standardisierten Verfahren vorsehen.

Sowohl Betreiber, Unternehmen und Organisationen als auch die für die Aufsicht zuständigen Behörden verwenden entsprechende Informationen und Meldungen im Wesentlichen zur Risikobewertung bezogen auf Prozesse und Verfahren des Betriebs und Flugbetriebs, der Korrektur im erforderlichen Umfang und insofern zur Vermeidung von Störungen und / oder Unfällen. Bei der Herausbildung von Schwerpunkten dienen entsprechende Informationen auch der Korrektur oder Ergänzung der Planungen für die Aufsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Informationen werden darüber hinaus an die EASA weitergeleitet und unterliegen dort ebenfalls der Analyse.

Besondere Regelungen gelten nach der VO (EU) Nr. 996/2010 für die Meldung, Erfassung, Untersuchung und Auswertung von Unfällen und schweren Störungen. Hierzu folgen Informationen unter Punkt 3.1.

Die VO (EU) Nr. 376/2014 enthält insbesondere Regelungen für die Einführung proaktiver Systeme bei den Organisationen und Behörden, die auf der Grundlage der Analyse aller zur Verfügung stehenden Sicherheitsinformationen zur Unfallverhütung und somit zur Verbesserung der Flugsicherheit dienen sollen.

Entsprechende Anforderungen aus den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 und der VO (EU) Nr. 376/2014 enthalten zum Teil übereinstimmende Anforderungen bezüglich der Meldung, Erfassung und Analyse sowie der Festlegung ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen. Im Sinne der Begründung Nr. 4 der VO (EU) Nr. 376/2014, wonach dieser Sachverhalt nicht zu parallelen Meldewegen führen soll, sondern die jeweiligen Anforderungen als komplementär zu verstehen sind, sollen unter Berücksichtigung der föderalen Struktur der nationalen Luftfahrtverwaltung effektive und effiziente Verfahren geregelt werden. Diese sollen sicherstellen, dass Organisationen / Betreibern und den zuständigen Luftfahrtbehörden die Durchführung einer zeitnahen Analyse und Verarbeitung der Meldungen / Informationen entsprechend den luftrechtlichen Bestimmungen aus der VO (EU) 2018/1139 sowie deren Durchführungsverordnungen und VO (EU) Nr. 376/2014 ermöglicht wird. Darüber hinaus sollen effektive Verfahren der Erfassung der Daten auf nationaler Ebene sowie deren Weiterleitung an die EASA gewährleistet werden.

Der Prozess – Meldeverfahren – sowie die Verfahren der Erfassung, Analyse und einer wirksamen Verarbeitung der Informationen müssen insofern die Struktur, Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Luftfahrtverwaltung berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Anforderungen aus Artikel 6 (3) der VO (EU) Nr. 376/2014, nach denen jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden zu benennen hat, die einen Mechanismus zur unabhängigen Erfassung, Auswer-

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 3
-------------	---	---

tung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignismeldungen einrichten, die als Pflicht- oder freiwillige Meldungen gem. VO (EU) Nr. 376/2014 gemeldet werden.

Die Grundsätze zu den Verfahren der Meldungen zu Störungen, Unfällen und Ereignissen präzisieren die grundsätzlichen Regelungen im Luftverkehrssicherheitsprogramm der Bundesrepublik Deutschland und unterliegen der isolierten Revision.

2.1 Inkrafttreten

Die Grundsätze zu den Verfahren der Meldung, Analyse und Verarbeitung von Störungen, Meldungen und Ereignissen in der Version 1.0 treten mit Veröffentlichung in Kraft.

2.2 Änderungsverzeichnis

Revision	Datum	Inhalt
1.0	28.02.2020	
2.0	26.01.2021	Aktualisierung Anhang 1
2.1	18.05.2021	Aktualisierung Anhang 1

2.3 Abkürzungsverzeichnis

BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BFU	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
BLFA-L	Bund-Länder-Fachausschuss - Luftfahrt
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EPAS	European Plan for Aviation Safety
FIUUG	Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz
GASP	Global Aviation Safety Plan
GG	Grundgesetz
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization)
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang:	x.x
		Version:	1.0
		Datum:	02.2020
		Seite:	4

LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)
SSP	Luftverkehrssicherheitsprogramm (State Safety Programme)
VO	Verordnung

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 5
-------------	---	---

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Europäische Union

Verordnung (EU) 2018/1139

Zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und der VO (EWG) Nr. 3922/91

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Anhang IV (Teil-ARA) ARA.GEN.125 b); ARA.GEN.135

Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.160

Verordnung (EU) Nr. 965/2012

zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Anhang II (Teil-ARO) ARO.GEN.125 b); ARO.GEN.135

Anhang III (Teil-ORO) ORO.GEN.160

Verordnung (EU) Nr. 139/2014

zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Anhang II (Teil-ARA) ARA.AR.A.025 b); ARA.AR.A.030

Anhang III (Teil-ADR.OR) ADR.OR.C.030

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373

zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der

Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Ver-

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 6
-------------	---	---

ordnung (EU) Nr. 677/2011

Verordnung (EU) 2015/340

zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission

Verordnung (EU) Nr. 996/2010

über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG

Verordnung (EU) Nr. 376/2014

über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission in der Fassung der Ergänzung durch DVO (EU) 2015/1018

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018

zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013

zur Festlegung eines Leistungssystem für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen

2.2 Nationales Luftrecht

Luftverkehrsgesetz

Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung der nationalen Luftfahrtbehörden,

§ 31 LuftVG

Luftverkehrsordnung

§ 7 Meldung von Unfällen und Störungen

§ 9 Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 7
-------------	---	---

(diese §§ werden zeitnah im Sinne dieser Grundsätze überarbeitet)

2.2.1 Richtlinien / Grundsätze / sonstige nationale Verordnungen

Luftverkehrssicherheitsprogramm
der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenfassung aller Maßnahmen der nationalen Luftfahrtbehörden entsprechend ICAO Anhang 19 sowie Artikel 7 VO (EU) 2018/1139, die erforderlich sind, um die Anforderungen aus den gemeinsamen Vorschriften für die Zivilluftfahrt unter den Bedingungen der Struktur und der Zuständigkeitsverteilung der nationalen Luftfahrtverwaltung umzusetzen.

Grundlage für die weitere Differenzierung in Form der Managementhandbücher der zuständigen Luftfahrtbehörden.

2.3 Systematik der luftrechtlichen Bestimmungen

VO (EU) 2018/1139 - BASISVERORDNUNG

Mit der VO (EU) 2018/1139 besteht eine unmittelbar geltende europäische Grundsatzvorschrift, mit der (im Zusammenhang mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften) die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit gewährleistet werden soll, indem gemeinsame Vorschriften für die Flugsicherheit festgelegt und Maßnahmen erlassen werden, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften durch in der Zivilluftfahrt tätige Personen und Organisationen und in Bezug auf Güter gewährleistet wird.

In diesem Sinne werden mit der Basisverordnung Grundstandards für die wesentlichen Bereiche der Zivilluftfahrt definiert, mit denen auch Vorgaben für die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Fortentwicklung eines staatlichen Sicherheitsprogramms sowie den Umgang mit Informationen im Interesse eines wirksamen Sicherheitsmanagements verbunden sind.

DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

- VO (EU) NR. 1178/2011
- VO (EU) NR. 965/2012
- VO (EU) NR. 139/2014
- DVO (EU) 2017/373
- VO (EU) 2015/340
- VO (EU) NR. 1321/2014

Die obengenannten Durchführungsverordnungen sehen für Organisationen / Betreiber im Bereich der

- genehmigungspflichtigen Ausbildung von Luftfahrtpersonal (ATO),
- genehmigungs- bzw. erklärungspflichtigen Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt (Flugbetrieb)
- Flugplätze, die der Zertifizierungspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 e) i. V. m. Artikel 34 VO (EU) 2018/1139 unterliegen, einschließlich der Vorfeldkontroll- und Bodenabfertigungsdienste,
- Flugverkehrsmanagement- und Flugsicherungsdienste

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 8
-------------	---	---

Vorgaben zur Meldung von Unfällen, Störungen sowie Ereignissen an die zuständigen Luftfahrtbehörden sowie ggf. an weitere im Mitgliedsstaat benannte Organisationen vor.
Die zuständigen Luftfahrtbehörden unterliegen ihrerseits der Verpflichtung im Rahmen ihres Managementsystems ein System der Erfassung, Analyse und Weitergabe von Sicherheitsinformationen aufrechtzuerhalten. Das System muss Verfahren enthalten, die sicherstellen, dass nach Erhalt von Informationen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einem Sicherheitsproblem angemessen zu begegnen.

Darüber hinaus sind entsprechende Informationen einschließlich ggf. erlassener Sicherheitsanweisungen an die EASA weiterzuleiten, die ihrerseits die erhaltenen Sicherheitsinformationen analysiert.

VO (EU) NR. 996/2010

Diese Verordnung enthält Regelungen zur Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen bei Unfällen und schweren Störungen, einschließlich der Vorgabe zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Untersuchungsstellen für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

Sie enthält Vorgaben hinsichtlich des Austauschs und der Weitergabe sowie des Schutzes von Informationen, zur Beteiligung der EASA und der Luftfahrtbehörden sowie insbesondere zur Verpflichtung zur Meldung über Unfälle und schwere Störungen durch Beteiligte.

Ziel von Sicherheitsuntersuchungen ist nach der Verordnung die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, nicht die Klärung der Schuld- oder Haftungsfragen.

VO (EU) NR. 376/2014

Die Verordnung regelt im Interesse der Verbesserung der Flugsicherheit Verfahren der Meldung, Erfassung, Analyse, Speicherung, Verbreitung und des Austausches sicherheitsrelevanter Informationen aus der Zivilluftfahrt. Unterschieden wird dabei nach meldepflichtigen Ereignissen, die ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen können (Artikel 4), und freiwilligen Meldungen (Artikel 5).

Durch die Organisationen sowie die gemäß Artikel 6 (3) zuständigen Behörden sind Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass gemeldete Ereignisse in Datenbanken erfasst werden und, soweit notwendig, geeignete Gegen- oder Präventivmaßnahmen getroffen und in der Folge die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet werden.

Informationen aus den Meldungen nach Artikel 4 und 5 VO (EU) Nr. 376/2014 sind in Datenbanken (welche mit der ECCAIRS-Software und der ADREP (Accident/Incident Data Reporting)-Systematik kompatibel sind) der Organisationen / Betreiber sowie in einer nationalen Datenbank zu erfassen und in den Europäischen Zentralspeicher weiterzuleiten.

Die Erfassung von meldepflichtigen Ereignissen und sonstigen Ereignismeldungen dient ausschließlich der Verhütung von Unfällen und Störungen, nicht der Klärung von Schuld- und Haftungsfragen (Artikel 1 der Verordnung).

LUFTVERKEHRSGESETZ

Das Luftverkehrsgesetz beauftragt in § 31 die Länder zur Durchführung der Verfahren zur Erteilung von ATO Genehmigungen nach VO (EU) Nr. 1178/2011 (Erlaubnisse nach § 5); zur Erteilung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen für den gewerblichen Flugbetrieb und die Entgegennahme von Erklä-

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 9
-------------	---	---

rungen nach VO (EU) Nr. 965/2012, VO (EU) 2018/395, VO (EU) 2018/1976 sowie zur Erteilung von Zeugnissen nach Artikel 34 und 37 bzw. der Freistellung nach Artikel 2 Absatz 7 der VO (EU) 2018/1139.

Ergänzt und präzisiert werden diese Festlegungen im Luftverkehrssicherheitsprogramm der Bundesrepublik Deutschland.

3. Prozessbeschreibung

3.1 Meldungen, Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen nach VO (EU) Nr. 996/2010

Unfälle und schwere Störungen unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 9 VO (EU) Nr. 996/2010. Jede beteiligte Person, die Kenntnis vom Eintreten eines Unfalls oder einer schweren Störung hat, hat der zuständigen Sicherheitsuntersuchungsstelle darüber unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die zuständige Sicherheitsuntersuchungsstelle nach Artikel 4 VO (EU) Nr. 996/2010 ist die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung.

Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung führt erforderliche Sicherheitsuntersuchungen unabhängig, insbesondere von den für die Zulassung, den Flugbetrieb, die Instandhaltung, die Erteilung von Erlaubnissen, die Flugverkehrskontrolle und den Flugplatzbetrieb zuständigen Luftfahrtbehörden sowie allen anderen Beteiligten oder Einrichtungen durch.

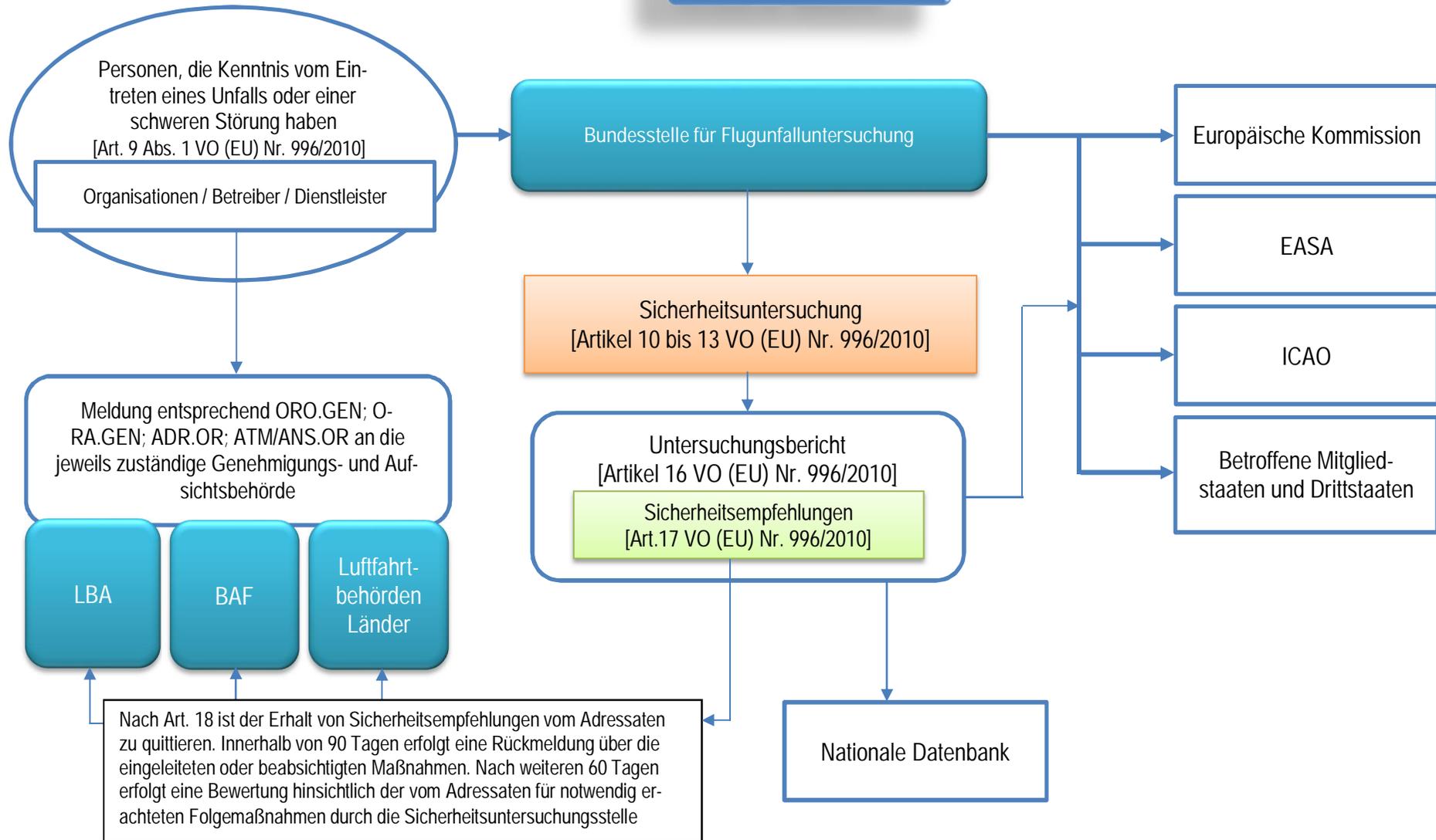
Im Übrigen erfolgen die Sicherheitsuntersuchungen nach Artikel 10 bis 13 VO (EU) NR. 996/2010.

Im Ergebnis jeder Sicherheitsuntersuchung wird ein Sicherheitsbericht erstellt. Sofern im Ergebnis der Sicherheitsuntersuchung durch die BFU Sicherheitsempfehlungen zur Verbesserung der Flugsicherheit an betroffene Behörden herausgegeben werden, hat der Adressat den Empfang zu bestätigen und innerhalb von 90 Tagen über die eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen und den dafür erforderlichen Zeitrahmen zu informieren. Sofern keine Maßnahmen vorgesehen sind, ist über die Gründe zu informieren.

Die BFU teilt den Adressaten innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Antwort mit, inwiefern die eingeleiteten oder vorgesehenen Maßnahmen für angemessen gehalten werden oder begründet es, wenn sie mit der Entscheidung keine Maßnahmen einzuleiten, nicht einverstanden ist.

Organisationen / Betreiber, die von einem Unfall oder einer schweren Störung betroffen sind, melden das Ereignis darüber hinaus entsprechend ORA.GEN.160 a) / ORO.GEN:160 a) / ADR.OR.C.030 a) / ATM/ANS.OR.A.065 der jeweils zuständigen Genehmigungs- / Aufsichtsbehörde.

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 10
-------------	---	--



3.2 Melde- und Analyseverfahren nach VO (EU) Nr. 376/2014 und den Durchführungsverordnungen zu VO (EU) 2018/1139

3.2.1. Aufgaben der Organisationen / Betreiber

Durch die Organisationen, die auf Grundlage der Bestimmungen der VO (EU) 2018/1139 über eine Zulassung / Genehmigung verfügen oder im Sinne der Durchführungsverordnungen einer erklärungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, sind als Bestandteil der jeweiligen Betriebshandbücher Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass sowohl meldepflichtige Ereignisse als auch freiwillige Meldungen erfasst und analysiert werden.

Die Meldungen sind sowohl entsprechend den Vorgaben aus der jeweils zutreffenden Durchführungsverordnung als auch unter Beachtung der VO (EU) Nr. 376/2014 zu erfassen. Eine getrennte Erfassung ist ebenso wie getrennte Meldewege nicht erforderlich. Die Anforderungen aus den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 und der VO (EU) Nr. 376/2014 sind als komplementär zu verstehen und erfordern bei Betreibern / Organisationen einen Prozess, der gewährleistet, dass die Informationen im Interesse der Verbesserung der Flugsicherheit verwendet werden und im erforderlichen Umfang Sicherheits- Präventivmaßnahmen bezogen auf die betrieblichen Abläufe, die technische Ausrüstung oder Anlage sowie ggf. die mit dem Managementsystem festgelegte Aufbau- und Ablauforganisation eingeleitet werden sowie deren Wirksamkeit überwacht wird.

Meldungen entsprechend den Teilen ATM/ANS.OR; ORA.GEN; ORO.GEN und ADR.OR. sowie nach Artikel 4 (Meldepflicht) und Artikel 5 (Freiwillige Meldungen) VO (EU) Nr. 376/2014 werden in einer Datenbank erfasst. Mit den diesbezüglichen Verfahren sind eine angemessene Nutzung der Informationen und Vertraulichkeit sowie der Schutz für meldende Personen sicherzustellen.

Alle erfassten Meldungen sowie ggf. bereits eingeleitete Präventivmaßnahmen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen der für die Genehmigung und Aufsicht zuständigen Luftfahrtbehörde, und ggf. den in der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und in diesen Grundsätzen benannten weiteren Behörden mit den Pflichtangaben nach Anhang I zur VO (EU) Nr. 376/2014 zu übergeben. Dazu ist in der jeweiligen Organisation eine verantwortliche Person oder Stelle zu benennen, die für die Einhaltung der Verfahren verantwortlich ist.

Fristen für die Weitergabe von Meldungen / Informationen an die zuständigen Behörden:

Meldungen nach:	Frist
ATM/ANS.OR.A.065 DVO (EU) 2017/373 Artikel 4 Abs. 7 VO (EU) Nr. 376/2014	72 Stunden nach Erhalt der Kenntnis
ORA.GEN.160 VO (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Abs. 7 VO (EU) Nr. 376/2014	
ORO.GEN.160 VO (EU) Nr. 965/2012 Artikel 4 Abs. 7 VO (EU) Nr. 376/2014	
ADR.OR.C.030 VO (EU) Nr. 139/2014 Artikel 4 Abs. 7 VO (EU) Nr. 376/2014	

(siehe GM zur Meldeverordnung, sowie Artikel 4 selbst).

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 12
-------------	---	--

Betroffen von den Anforderungen sind:

- Ausbildungsorganisationen (ATO) mit Genehmigung nach ARA.GEN.310 VO (EU) Nr. 1178/2011,
- Luftfahrtunternehmen mit und ohne Betriebsgenehmigung nach VO (EG) Nr. 1008/2008 und Luftverkehrsbetreiberzeugnis nach ARO.OPS.100 VO (EU) Nr. 965/2012,
- Betreiber im gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit Erklärung nach ORO.DEC.100 VO (EU) Nr. 965/2012 bzw. Genehmigung nach ARO.OPS.150 VO (EU) Nr. 965/2012,
- Betreiber von technisch komplizierten Luftfahrzeugen im nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Erklärung nach ORO.DEC.100 VO (EU) Nr. 965/2012,
- Flugplatzbetreiber mit Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 34 und 37 VO (EU) 2018/1139
- Flugsicherungsdienstleister mit Zeugnis nach ATM/ANS.AR.A.005 VO (EU) 2017/373,
- Ausbildungsorganisationen für Fluglotsen nach ATCO.OR.B.040 VO (EU) 340/2015
- Instandhaltungsbetriebe mit Genehmigung nach M.A.603 VO (EU) Nr. 1321/2014
- Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit mit Genehmigung nach M.A.703 VO (EU) NR. 1321/2014.

Freiwillige Meldungen gem. Art. 5 der 376 können auch von Personen außerhalb der vorstehend aufgeführten Organisationen erfolgen. Die weiteren Anforderungen gelten entsprechend.

Die Verfahren der Erfassung, Analyse, der Einleitung von Gegen- oder Präventivmaßnahmen, deren Nachverfolgung sowie der Weiterleitung an die zuständigen Behörden sind in den jeweiligen Handbüchern zu beschreiben und unterliegen insofern der Zulassung und Überwachung durch die zuständigen Behörden.

3.2.2. Aufgaben der Luftfahrtbehörden

Die zuständigen Luftfahrtbehörden, die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Luftfahrtbehörden der Bundesländer, richten ein System zur Erfassung und Analyse der Meldungen von Organisationen / Betreibern ein, für die sie zuständige Genehmigungs- / Zulassungs- und Aufsichtsbehörde sind.

Zu erfassen sind Meldungen, die der Meldepflicht nach den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 und Artikel 4 der VO (EU) Nr. 376/2014 unterliegen, sowie von der jeweiligen Organisation als auch von anderen Personen verfasste freiwillige Meldungen nach Artikel 5 VO (EU) Nr. 376/2014.

Die in einer Datenbank erfassten Meldungen werden analysiert und entsprechend den Regelungen in den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 sowie gemäß Artikel 13 VO (EU) Nr. 376/2014 dahingehend bewertet, inwiefern Abhilfe- / Korrekturmaßnahmen bei den zugelassenen Betriebsverfahren der verwendeten / zugelassenen Anlage oder Ausrüstung bzw. der Aufbau- und Ablauforganisation des Betreibers zur Begegnung eines Sicherheitsproblems oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich sind.

Werden im Ergebnis der Analyse der erfassten Meldungen, nachfolgender Risikobewertungen bzw. der vom Betreiber bereits eingeleiteten Abhilfemaßnahmen, oder auf der Grundlage von EASA-Sicherheitsinformationen entsprechende Maßnahmen erforderlich, teilt die Behörde dies gemäß

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 13
-------------	---	--

Artikel 13 Abs. 7 VO (EU) Nr. 376/2014 der betroffenen Organisation / dem Betreiber mit und richtet ein Verfahren zur Überwachung der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ein.

Ggf. ist es erforderlich, die in dem jeweiligen Betriebshandbuch festgelegten Verfahren anzupassen.

Verfahren zur Erfassung, Bewertung sowie Einleitung von Abhilfe- / Korrekturmaßnahmen sollen in den Managementunterlagen der jeweils zuständigen Behörde festgelegt sowie Verantwortlichkeiten benannt werden. Die Verfahren müssen ebenso gewährleisten, dass die Informationen im Interesse der Luftverkehrssicherheit in Form der Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verwendet werden. Dazu können die erforderlichen Abstimmungen mit der Organisation / dem Betreiber vorgenommen und Korrekturmaßnahmen festgelegt werden. Die Informationen sollen jedoch nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen verwendet werden und müssen dazu vertraulich, einschließlich der Gewährleistung des Schutzes für meldende und / oder informierende Personen, behandelt werden.

Im Falle der Meldungen zu Unfällen und schweren Störungen erfolgen die Meldungen entsprechend VO (EU) Nr. 996/2010 direkt und unverzüglich an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, die im Übrigen Sicherheitsuntersuchungen unabhängig und ohne Einfluss von außen durchführt. Darüber hinaus erhält die jeweils zuständige Genehmigungs- / Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen nach ORA.GEN / ORO.GEN / ATM/ANS.OR.A./ADR.OR.C sowie die nach VO (EU) Nr. 376/2014 zuständige Behörde durch die / den betroffene(n) Organisation / Betreiber parallel eine entsprechende Meldung.

3.2.3. Zuständigkeiten für die Erfassung und Analyse von Meldungen

Die Erfassung und Analyse der Meldungen von Organisationen, Betreibern bzw. Unternehmen ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden, die nach § 31 LuftVG zuständig für die Erteilung von Genehmigungen / Zeugnissen oder Zulassungen, die Entgegennahme von Erklärungen sowie die Aufsicht sind. Abweichungen davon können in Absprache zwischen den zuständigen Behörden getroffen werden (zum Beispiel Vereinbarung zwischen BAF und LBA).

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 14
-------------	---	--

Meldungen	Grundlage – Meldungen Durch Betreiber / Organisationen	Zuständige Behörden Analyse der Meldungen gemäß
Meldungen zu Unfällen und schweren Störungen, Sicherheitsuntersuchungen, Berichte / Sicherheitsempfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> - VO (EU) Nr. 996/2010; - Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (FIUUG); - § 7 LuftVO 	<p>Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung gem.: Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (FIUUG).</p>
Meldungen von Flugsicherungsdienstleistern und von Ausbildungsorganisationen für Fluglotsen	<ul style="list-style-type: none"> - ATM/ANS.OR.A.065 DVO (EU) 2017/373; - ATCO.OR.B.040 VO (EU) 340/2015; - Artikel 4 / 5 VO (EU) Nr. 376/2014 	<p>Bundesamt für Flugsicherung gem.: Gesetz über die Errichtung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAFG)</p>
Meldungen von Ausbildungsorganisationen (ATO)	<ul style="list-style-type: none"> - ORA.GEN.160 VO (EU) Nr.1178/2011; - Artikel 4 / 5 VO (EU) Nr. 376/2014 	<p>Luftfahrt-Bundesamt gem.: § 31 LuftVG; Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt</p>
		<p>Luftfahrtbehörden der Länder gem.: § 31 Abs. 2 Nr. 3 und 17 LuftVG</p>

Meldungen	Grundlage – Meldungen Durch Betreiber / Organisationen	Zuständige Behörden Analyse der Meldungen gemäß
Meldungen von Betreibern – gewerblicher Luftverkehrsbetrieb (CAT-Betrieb)	<ul style="list-style-type: none"> - ORO.GEN.160 VO (EU) Nr.965/2012 - Artikel 4 / 5 VO (EU) Nr. 376/2014 	<p>Luftfahrt-Bundesamt gem.: § 31 LuftVG; Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt ARO.GEN.135 a), b) VO (EU) Nr. 965/2012</p>
		<p>Luftfahrtbehörden der Länder gem.: § 31 Abs. 2 Nr. 11a a) und 11b LuftVG, ARO.GEN.135 a), b) VO (EU) Nr. 965/2012</p>
Meldungen von Betreibern – gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb (SPO-Betrieb)		<p>Luftfahrt-Bundesamt gem.: § 31 LuftVG; Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt ARO.GEN.135 a), b) VO (EU) Nr. 965/2012</p> <p>Luftfahrtbehörden der Länder gem.: § 31 Abs. 2 Nr. 11, 11a b) und</p>

		11b LuftVG ARO.GEN.135 a), b) VO (EU) Nr. 965/2012
Meldungen von Betreibern – nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen		Luftfahrt-Bundesamt gem.: § 31 LuftVG; Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt ARO.GEN.135 a), b) VO (EU) Nr. 965/2012
Meldungen der Betreiber von Flugplätzen mit Zeugnis nach Art. 34 / 37 VO (EU) 2018/1139	- ADR.OR.C.030 VO (EU) Nr. 139/2014 - Artikel 4 / 5 VO (EU) Nr. 376/2014	Luftfahrtbehörden der Länder gem.: § 31 Abs. 2 Nr. 4b und 17 LuftVG ADR.AR.A.30 VO (EU) Nr. 139/2014
Meldungen der Instandhaltungsbetriebe	- M.A.202 sowie Teil-145.A.60 VO (EU) Nr. 1321/2014 - Artikel 4 / 5 VO (EU) Nr. 376/2014	Luftfahrt-Bundesamt gem.: § 31 LuftVG; Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt
Meldungen der Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit		

Meldungen, die durch die nach § 31 LuftVG sowie nach dem Gesetz über die Errichtung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung für die Genehmigung und Aufsicht zuständigen Behörden erfasst und gespeichert werden, sind entsprechend Artikel 6 Abs. 4 VO (EU) Nr. 376/2014 in der nationalen Datenbank zu erfassen.

Die nach Art. 6 Absatz 3 VO (EU) Nr. 376/2014 benannte Ansprechstelle zur Informationsübertragung in den Europäischen Zentralspeicher nach Art 8 Absatz 2 ist das Luftfahrt-Bundesamt. Die Verantwortung für die nationale Datenbank liegt gemeinschaftlich beim Luftfahrt-Bundesamt und beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die Übermittlung der in der nationalen Datenbank erfassten Informationen zum europäischen Zentralspeicher soll spätestens 30 Tage nach Speicherung in der nationalen Datenbank erfolgen.

Das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die Landesluftfahrtbehörden haben darüber hinaus auch die Aufgaben nach Artikel 13 Abs. 10 der VO (EU) Nr. 376/2014 wahrzunehmen. Die in der nationalen Datenbank erfassten Informationen sind von daher danach zu bewerten, inwiefern Abhilfemaßnahmen im nationalen Luftverkehrssicherheitsprogramm aufgenommen werden müssen. Diese Bewertung ist auch so vorzunehmen, dass sie sich nicht allein auf den Einzelfall bezieht, sondern auch das Ziel des Erkennens sicherheitsrelevanter, übergeordneter Trends verfolgt.

Darüber hinaus veröffentlicht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in enger Zusammenarbeit mit den oben genannten Behörden zur Information der Öffentlichkeit jährlich einen Sicherheitsbericht entsprechend Art. 13 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 376/2014, der:

- zusammengefasste und anonymisierte Informationen zu den erfassten meldepflichtigen Ereignissen und freiwilligen Meldungen,

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 16
-------------	---	--

- Tendenzen,
- auf die Bundesrepublik bezogen getroffenen Sicherheitsmaßnahmenenthält.

Die im Rahmen der VO (EU) Nr. 376/2014 gesammelten Ereignismeldungen der Flugsicherungsdiens-tanbieter werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zur Leistungsüberwachung gemäß DVO (EU) Nr. 390/2013 Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 1.1b) genutzt. Das BAF übermittelt dafür die gemäß DVO (EU) Nr. 390/2013 für das Performance Reporting relevanten Daten zweimal Jährlich (März: vorläufige Daten des Vorjahres, September: endgültige Daten des Vorjahres) an das Performance Review Body PRB.

Übergangsregelungen für die Erfassung der Informationen - Meldewege

Bis zur Verfügbarkeit einer nationalen Datenbank, die den Zugriff der für die Genehmigung und Aufsicht zuständigen Behörden gewährleistet, werden die erfassten Informationen durch die zuständi-gen Luftfahrtbehörden monatlich bis spätestens zum 05. des Folgemonats an das Luftfahrt-Bundesamt an die E-Mail: occurrence@lba.de übermittelt.

Dazu wird eine standardisierte Form der Erfassung von Ereignismeldungen mit den Angaben nach Anhang I zur VO (EU) Nr. 376/2014 (Anhang 4) durch die Luftfahrtbehörden angestrebt, die als mo-natliche Zusammenfassung eingegangener Ereignismeldungen an das Luftfahrt-Bundesamt übermit-telt wird.

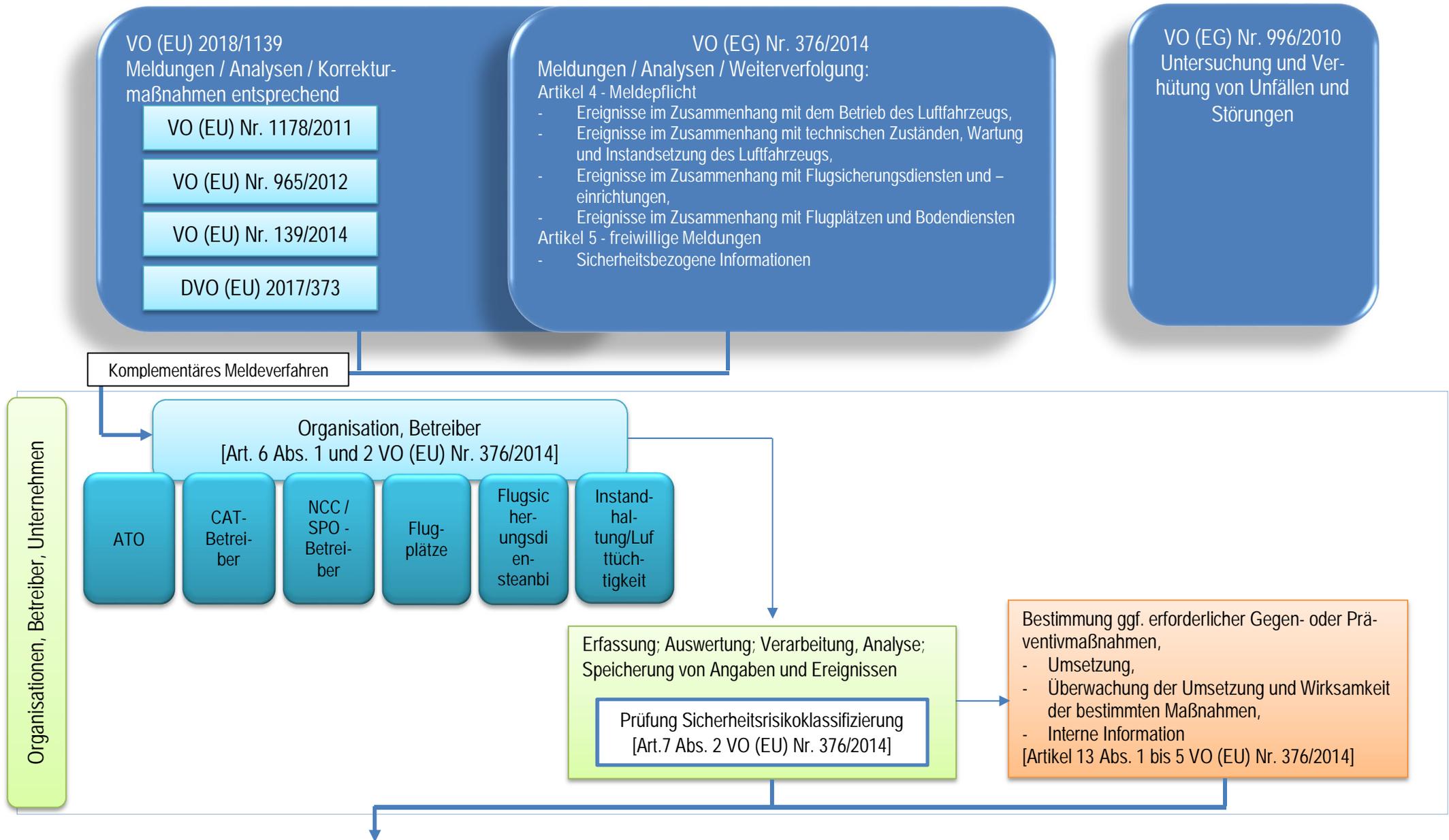
Es wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden für die Übermittlung der Meldungen durch Orga-nisationen / Betreiber sowie für die Kommunikation mit dem LBA eine gesonderte E-Mail-Adresse einrichten und den Organisationen / Betreibern sowie dem LBA und dem BAF bekanntgeben.

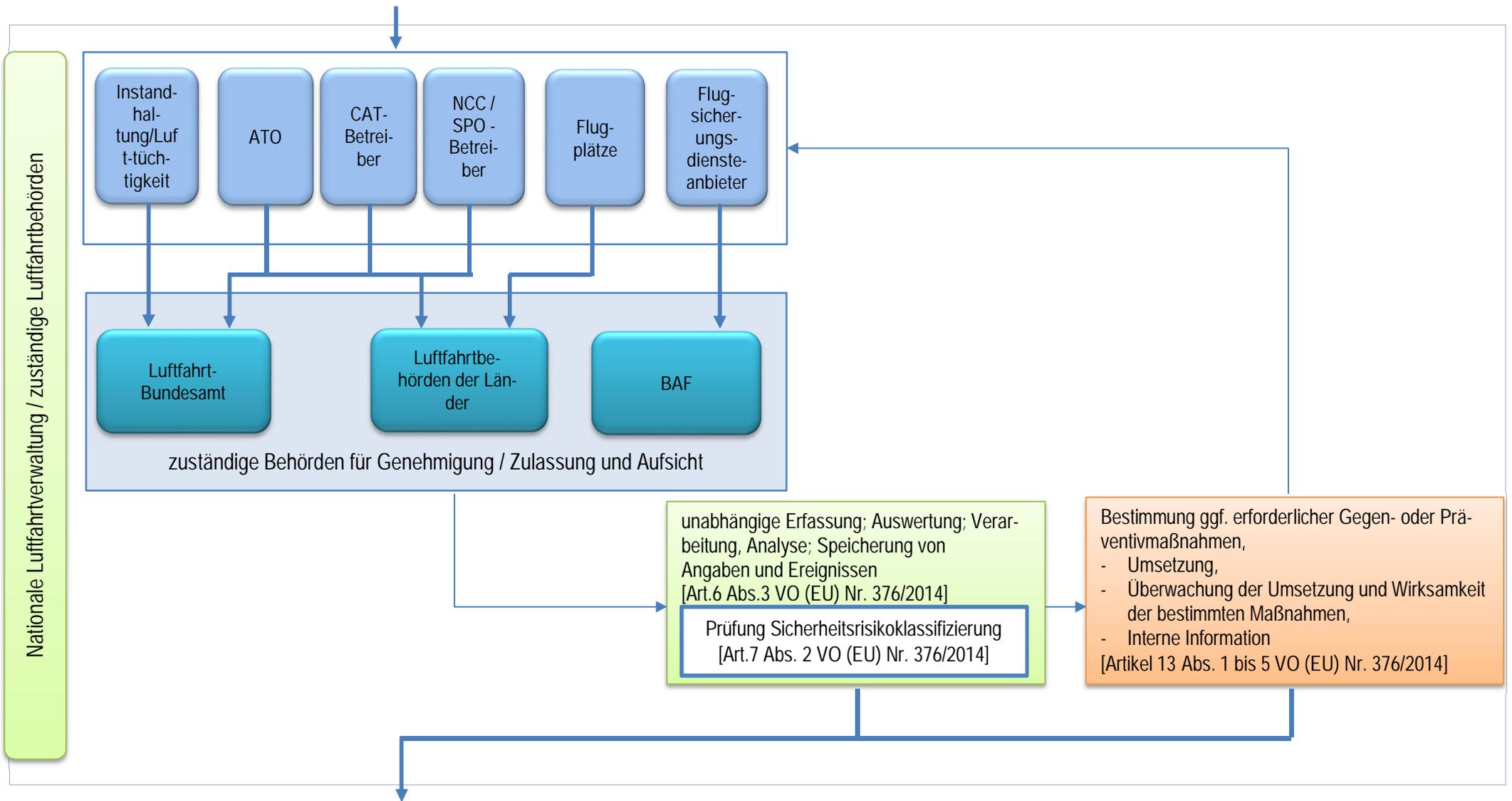
Die Meldeadressen der zuständigen Luftfahrtbehörden werden auf dem jeweils aktuellen Stand im Anhang 1 zu diesen Grundsätzen veröffentlicht.

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 17
-------------	---	--

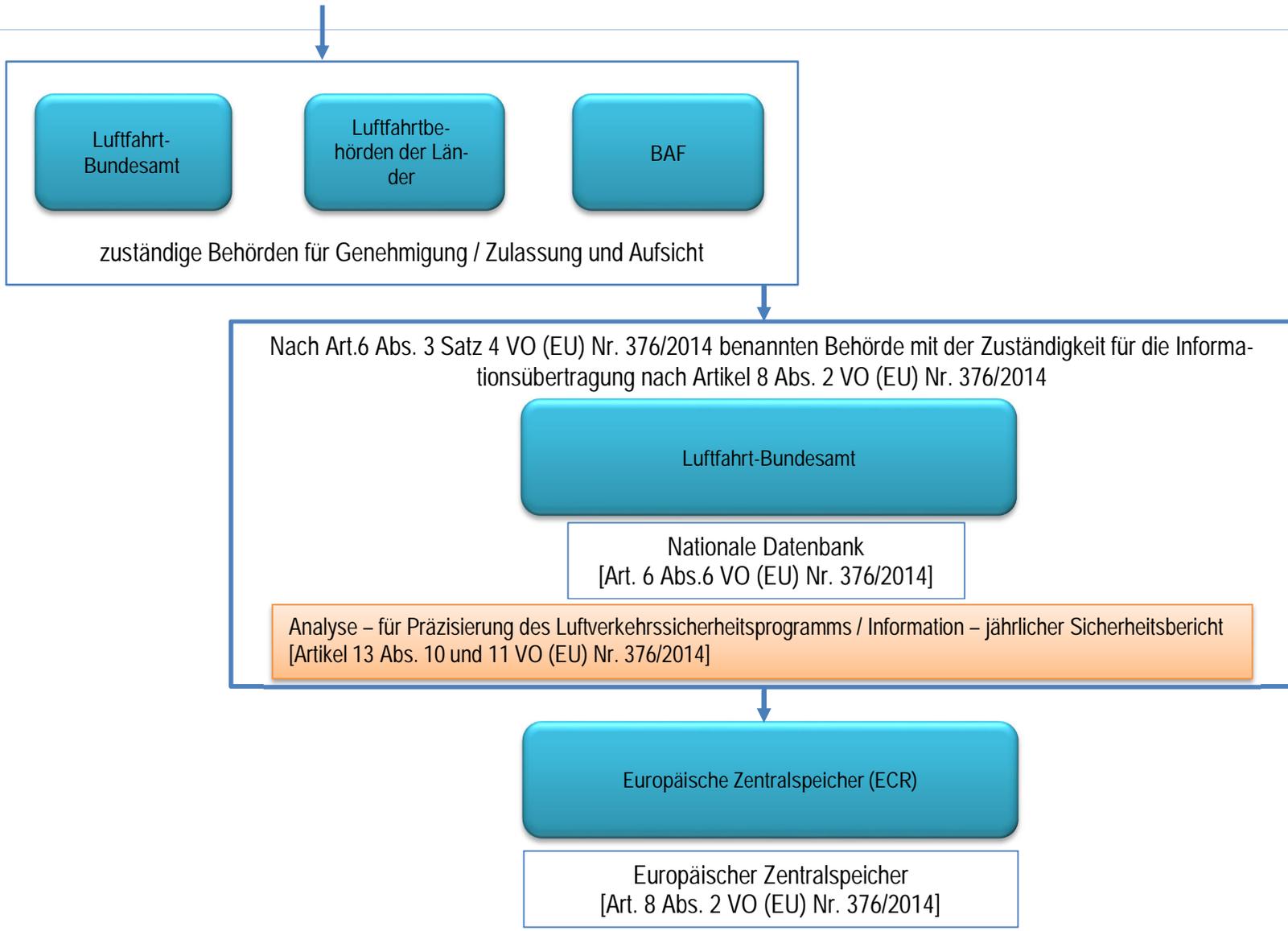
3.2.4. System der Meldeverfahren nach VO (EU) Nr. 376/2014 und den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139

Unter Berücksichtigung der Struktur der nationalen Luftfahrtverwaltung resultiert folgendes System der Meldungen und Informationsverarbeitung





BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang	1
		Version:	1.0
		Datum:	09.2018
		Seite:	19



BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang	1
		Version:	1.0
		Datum:	09.2018
		Seite:	20

4. Revisionen

Die Grundsätze zu den Verfahren der Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen unterliegen der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Aktualität und Wirksamkeit.

Werden im Ergebnis der Überprüfungen, der Änderung der technischen Voraussetzung zur Erfassung der Daten oder insbesondere nach Inkrafttreten geänderter Anforderungen entsprechend der zu Grunde liegenden Vorschriften Korrekturen erforderlich, erfolgt eine Anpassung oder Präzisierung der Grundsätze im erforderlichen Umfang.

Entsprechende Änderungen werden, sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden, mit Bekanntmachung der Revision durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wirksam.

Die folgenden Anhänge 2, 3 und 5 entsprechen den Vorgaben der europäischen Verordnungen und sind im Fall von Veränderungen der Verordnungen anzupassen.

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 21
-------------	---	--

5. Verzeichnis der Anhänge

Anhang	Bezeichnung	Revision
Anhang 1	Meldeadressen der Luftfahrtbehörden	
Anhang 2	Meldepflichtige Ereignisse nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 376/2014	
Anhang 3	Personen, die zur Abgabe von Meldungen nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 376/2014 verpflichtet sind	
Anhang 4	Formblatt zur Erfassung und Übermittlung von Ereignissen – Luftfahrtbehörden der Länder	
Anhang 5	Liste schwerer Störungen im Sinne der VO (EU) Nr. 996/2010	

BMVI	Luftverkehrssicherheitsprogramm Grundsätze Meldeverfahren	Anhang: x.x Version: 1.0 Datum: 02.2020 Seite: 22
-------------	---	--